

## Punkt 11

Verwaltung SBS  
1742/VIII

**Gremium:** Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich  
Siegburg AöR  
**Sitzung am:** 18.10.2022

### **Auswirkungen Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 bzw. der angekündigten Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der letzten Sitzung des Verwaltungsrates wurde bereits über das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG) vom 17.05.2022 berichtet. Aus diesem Urteil ergeben sich erhebliche Konsequenzen für die Kalkulation der Abwassergebühren. Insbesondere wird der bislang mögliche Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens erheblich eingeschränkt.

Die neue Rechtsprechung des OVG würde zu einer erheblichen Reduzierung des Gebührenaufkommens im Bereich Abwasser führen. Hiervon wäre eine hohe Anzahl von Kommunen in Nordrhein-Westfalen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Die Landesregierung hat vor dem Hintergrund dieser Auswirkungen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) eingebracht, der noch im Jahr 2022 in Kraft treten soll. Mit der geplanten Änderung des KAG NRW soll insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagevermögens weiterhin ermöglicht werden.

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen für die Stadtbetriebe Siegburg AöR (SBS) aufgezeigt, je nachdem, ob die neue Rechtsprechung des OVG oder die geplante Änderung des KAG NRW zur Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren gemacht wird.

- Legt man die Rechtsprechung des OVG für die Kalkulation der Abwassergebühren zu Grunde, könnte die SBS im Rahmen der Gebührenkalkulation voraussichtlich keine oder nur ganz geringe Zinsen als gebührenfähigen Aufwand berücksichtigen.

Dies beruht vereinfacht ausgedrückt darauf, dass nach Auffassung des OVG bei einer Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten - wie dies in Siegburg der Fall ist - keine Nominalzinsen, sondern nur Realzinsen angesetzt werden dürfen. Realzins ist der Nominalzinssatz abzüglich der allgemeinen Inflationsrate.

Angesichts dessen, dass das OVG ohnehin nur eine geringe Zinshöhe als zulässig ansieht, würde ein zusätzlicher Abzug der Inflationsrate im Ergebnis voraussichtlich dazu führen, dass kein Zinsansatz möglich wäre. Der in der Gebührenkalkulation 2022 angesetzte Zinsaufwand von 6,7 Mio. € könnte dann nicht mehr berücksichtigt werden. Um diesen Betrag würde sich das Gebührenaufkommen verringern.

Diese Verringerung wird nach neuen Erkenntnissen dadurch etwas gemildert, dass die kalkulatorische Abschreibungshöhe, die ebenfalls als Aufwand in die Gebührenkalkulation einfließt, aufgrund der aktuellen Inflationsraten höher ausfallen wird. Die Abschreibungen werden gegenüber den bisherigen Annahmen geschätzt um ca. 1 Mio. € höher ausfallen.

Insgesamt ist somit nach der Rechtsprechung des OVG für das Jahr 2022 von einer Verringerung der Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 5,6 Mio. € auszugehen. Dies wäre dann auch in den Folgejahren in ähnlicher Größenordnung der Fall.

Anpassungen der Abwassergebühren an die neue Rechtsprechung wären bereits rückwirkend für das Jahr 2022 erforderlich. Grund hierfür ist, dass von den Abwasserkunden in Siegburg nur Vorausleistungen erhoben werden und die Gebührenveranlagung 2022 erst mit dem Erlass des Gebührenbescheides Anfang 2023 abgeschlossen ist.

- Geht man davon aus, dass die geplante Gesetzesänderung noch 2022 in Kraft tritt, hätte dies zur Folge, dass Zinsen in relevanter Größenordnung weiterhin angesetzt werden können. Der Gesetzesentwurf sieht für die Verzinsung vor, dass für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden kann. Für das Jahr 2022 würde dies zu einem ansatzfähigen Zinsaufwand von ca. 3 Mio. € statt der bisher angesetzten 6,7 Mio. € führen.

Unter Berücksichtigung der bereits oben genannten Verbesserungen bei den Abschreibungen (ca. 1 Mio. €) würden sich die Mindereinnahmen dann nur noch auf ca. 2,7 Mio. € belaufen.

Sofern das Gesetz noch im Jahr 2022 in Kraft tritt, wird dieses nach derzeitigem Erkenntnisstand bereits bei der vorzunehmenden Neukalkulation für das Jahr 2022 und dann weiter für die Folgejahre berücksichtigt werden können. Sollte die Änderung nicht 2022 nicht Kraft treten, könnte jedenfalls für das Jahr 2022 wieder die Rechtsprechung des OVG relevant werden.

Im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise, insbesondere in Bezug auf die Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023, geht die SBS angesichts der Äußerungen der Landesregierung derzeit davon aus, dass die geplante Gesetzesänderung des KAG NRW noch im Jahr 2022 in Kraft tritt. Bei den aktuell laufenden Arbeiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans 2023 werden daher die aufgrund des Gesetzesentwurfs zu erwartenden und gegenüber dem Urteil des OVG deutlich verringerten Mindereinnahmen angesetzt.

Ob und wann die notwendigen Gebührenanpassungen durch Änderung der Abwassergebührensatzung erfolgen können, hängt vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ab. Sollte in den nächsten Wochen ersichtlich werden, dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert oder sich noch Änderungen am Entwurf ergeben, wären die weiteren Schritte zu prüfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat ist mit dem Vorgehen der Verwaltung einverstanden, dass die derzeit laufenden Arbeiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023 - vorbehaltlich des weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens - unter der Maßgabe erfolgen, dass der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land-Nordrhein Westfalen im Jahr 2022 in Kraft tritt.